



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#031
Datum: 30.09.2025

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Arbeiten im Pfeiler A der Hohenzollernbrücke für die
Brandbekämpfungsanlage im Gullivertunnel“**

in der Gemeinde Köln

Bahn-km 0,286

der Strecke 2633 Köln - K-Deutz (Außengleise)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Brügelmannstr. 16-18
50679 Köln**

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Arbeiten im Pfeiler A der Hohenzollernbrücke für die Brandbekämpfungsanlage im Gullivertunnel" in der Gemeinde Köln, Bahn-km 0,286 der Strecke 2633 Köln - K-Deutz (Außengleise) entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 24.07.2025, 29 Seiten	
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 15.05.2025, Maßstab 1:25.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 15.05.2025, Maßstab 1:5.000	Nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 15.05.2025, Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 18.07.2025, 4 Blätter	
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 15.05.2025, Maßstab 1:500	
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 15.05.2025, 1 Blatt	
7.1	Bauwerksplan, Grundriss Ebene 0, Planungsstand: 15.05.2025, Maßstab 1:25	
7.2	Bauwerksplan, Grundriss Ebene 1, Planungsstand: 24.07.2025, Maßstab 1:25	
7.3	Bauwerksplan, Grundriss Ebene 2, Planungsstand: 24.07.2025, Maßstab 1:25	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.4	Bauwerksplan, Schnitt F-F, Planungsstand: 24.07.2025, Maßstab 1:25	
7.5	Bauwerksplan, Schnitt B-B, Planungsstand: 24.07.2025, Maßstab 1:25	
7.6	Bauwerksplan, Schnitt 4-4, Planungsstand: 24.07.2025, Maßstab 1:25	
7.7	Bauwerksplan, Draufsicht Pfeiler A, Planungsstand 15.05.2025, Maßstab 1:100	
8.1	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand 15.05.2025, Maßstab 1:500	
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand 15.05.2025, Maßstab 1:500	Nur zur Information
10	Formblatt 03, Planungsstand 23.07.2025	Nur zur Information

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat konstruktive Änderungen im Pfeiler A des Widerlagers der Eisenbahnbetriebsanlage Hohenzollernbrücke zum Gegenstand. Die Anlage liegt bei Bahn-km 0,286 der Strecke 2633 Köln - K-Deutz (Außengleise) in Köln.

Die Stadt Köln plant im Pfeiler A des Widerlagers der Eisenbahnbetriebsanlage den Einbau einer Brandbekämpfungsanlage. Da diese Brandbekämpfungsanlage der Sicherheit des Gulliver-Tunnels (Straßenverkehrsanlage) dienen soll, wird auch die Brandbekämpfungsanlage als Straßenverkehrsanlage in die Zuständigkeit der Stadt Köln fallen. Voraussetzung für den Einbau der Brandbekämpfungsanlage sind vorherige konstruktive Änderungen im Pfeiler A (Eisenbahnbetriebsanlage), die in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes liegen. Diese konstruktiven Änderungen sind im Erläuterungsbericht explizit als Antragsgegenstand gekennzeichnet worden. Die seitens der Stadt Köln vorgesehenen Baumaßnahmen sind im Erläuterungsbericht entsprechend nachrichtlich und damit nicht als Antragsgegenstand dargestellt worden.

B.1.2 Verfahren

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.06.2025, Az. I.IA-W-N-KÖL-P eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Arbeiten im Pfeiler A der Hohenzollernbrücke für die Brandbekämpfungsanlage im Gullivertunnel“ beantragt. Der Antrag ist am 12.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.08.2025, Az. 641pa/058-2025#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Die erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.

Seitens der Antragstellerin wurde eine Denkmalrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Die Denkmalrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf eine von der Stadt Köln geplante Leitungsführung (nicht Antragsgegenstand) außerhalb des Pfeilers. In dem Schreiben stimmt die Bezirksregierung Köln ebenfalls dem Austausch des vorhandenen Tores (Antragsgegenstand) im Pfeiler zu, wenn die Maßnahme entsprechend ihren Vorgaben umgesetzt werden. Die Antragstellerin hat der Umsetzung der Vorgaben der Bezirksregierung Köln zugestimmt.

B.3.2 Rechte Dritter

Für die geplanten Baumaßnahmen sind vorübergehende Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Die Stadt Köln hat der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme zugestimmt. Darüber hinaus hat die DB Energie GmbH zugestimmt, dass das Bauwerk über zwei Erdungskabel an die HES/HPAS der DB Energie GmbH angeschlossen werden darf.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn – Bundesamt
Heinemannstraße
53175 Bonn

eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 30.09.2025
Az. 641pa/058-2025#031
EVH-Nr. 3539588**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)